

Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Stadt Niederstotzingen

1. Allgemeines

Die Abfallvermeidung ist ein vorrangiges Ziel des Landkreises Heidenheim und der Stadt Niederstotzingen. Daher will die Stadt Niederstotzingen Initiativen zur Abfallvermeidung ergreifen, fördern und unterstützen. Das Geschirrmobil der Stadt Niederstotzingen kann helfen, die Flut von Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Festen anfällt, wesentlich zu verringern.

2. Verleihungsbedingungen

- 2.1 Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Bürgeramt, Telefon: 07325/102-30 oder 102-31 koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird der Benutzer vorgezogen, der sich zuerst bei der Stadtverwaltung gemeldet hat.
- 2.2 Die Stadt Niederstotzingen behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.
- 2.3 Die Benutzungsgebühr für örtliche Vereine beträgt 25 €, für Privatnutzung 50 €. Für das Ausleihen von Geschirrtellen beträgt die Gebühr 25 € bei bis zu 2 Kisten und bei mehr als 2 Kisten 50 €. Für Auswärtige gilt jeweils der doppelte Gebührensatz. Von den örtlichen Kindergärten und Schulen werden keine Leihgebühren erhoben.
- 2.4 Die Stadt Niederstotzingen erhebt für den Verleihungszeitraum eine Kautionshöhe von 150 €. Sie ist bei Abgabe des Antrags in Form eines Verrechnungsschecks zu entrichten.
- 2.5 Der Ausleihende verpflichtet sich, Getränke auf den Veranstaltungen nicht in Plastik- oder Pappbechern auszuschenken.
Im Sinne der Abfallvermeidung soll darauf geachtet werden, dass z.B.:
 - Milch, Zucker, Senf und ähnliches nicht in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.
 - Kaffee nicht in vakuumverpackten Alu-Kunststoff-Folien, sondern in Mehrweggebinden oder zumindest in wiederverwendbaren Dosen angeschafft wird. Außerdem soll darauf geachtet werden, dass eventuell wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden, z.B.:
 - Küchenabfälle zur Schweinemast oder zur Kompostierung
 - Plastiktischtücher (sofern notwendig) auf den Recyclinghof.

3. Benutzung

- 3.1 Die zwischen der Stadt Niederstotzingen und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 3.2 Ab- und Antransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer durchzuführen. Der Standort für die Abholung und den Rücktransport des Geschirrmobils, ist grundsätzlich der städtische Bauhof. Ausnahmen bleiben der Stadt vorbehalten.

Der Benutzer hat für ein ausreichend starkes Zugfahrzeug zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.

- 3.3 Beauftragten der Stadt Niederstotzingen ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.
- 3.4 Wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Stadt Niederstotzingen berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautionshöhe einbehalten werden.
- 3.5 Der Benutzer hat das Geschirrmobil in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zurückzubringen. Eventuell notwendige Reinigungsarbeiten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

4. Haftung, Beschädigungen

- 4.1 Die Stadt Niederstotzingen überlässt dem Benutzer das Geschirrmobil zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.
Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 4.1 Der Benutzer stellt die Stadt Niederstotzingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen.
Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Niederstotzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Angestellte oder Beauftragte.
- 4.2 Die Stadt Niederstotzingen haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
- 4.3 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Niederstotzingen an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.
- 4.4 Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich der Stadt Niederstotzingen zu melden. Entstandene Schäden werden mit der Kautionshöhe verrechnet. Schäden, die über diesen Betrag hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Stadt Niederstotzingen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Niederstotzingen

7. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

8. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Niederstotzingen, den 24. November 2022

gez. Bremer

Marcus Bremer
Bürgermeister